



**Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)  
Synoptische Übersicht der geplanten Änderungen der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und  
der Raumplanungsverordnung (RPV)**

<b>Geltender Ingress VISOS</b>	<b>Entwurf Ingress VISOS</b>
<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>1</sup>, <i>verordnet:</i></p>	<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf <u>die</u> Artikel 5 <u>Absatz 1 und 26</u> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>1</sup>, <i>verordnet:</i></p>

Geltender Verordnungstext VISOS	Entwurf Verordnungstext VISOS
<p><b>Art. 9 Abs. 4</b></p> <p>Gestützt auf die Bewertung wird ihnen eines der folgenden Erhaltungsziele zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche:</i> Erhalten der Substanz bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bedeutet, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen;</li> <li><i>Erhalten der Struktur:</i> Erhalten der Struktur bedeutet, die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten;</li> <li><i>Erhalten des Charakters:</i> Erhalten des Charakters bedeutet, das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die den ursprünglichen Erbauungsgrund illustrierenden und für den Charakter wesentlichen Elementen integral zu erhalten.</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Abs. 4</b></p> <p>Gestützt auf die Bewertung wird ihnen eines der folgenden Erhaltungsziele zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche:</i> Erhalten der Substanz bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhalten der <u>Beschaffenheit als Kulturland oder als Freiraum sowie</u> die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und <u>wesentlichen</u> Altbauten zu bewahren <u>erhalten</u> und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen;</li> <li><i>Erhalten der Struktur:</i> Erhalten der Struktur bedeutet, die Anordnung und die Gestalt <u>der von</u> Bauten und Freiräumen <u>zu bewahren und sowie</u> die für die Struktur wesentlichen Elemente <u>und Merkmale integral</u> zu erhalten;</li> <li><i>Erhalten des Charakters:</i> Erhalten des Charakters bedeutet, <u>das Gleichgewicht zwischen eine Durchmischung von</u> Alt- und Neubauten <u>zu bewahren und sowie die Elemente zu erhalten</u>, die den ursprünglichen <u>Erbauungsgrund Zweck des Ortsbildteils</u> illustrierenden und für den <u>dessen</u> Charakter wesentlichen Elementen <u>integral zu erhalten sind</u>.</li> </ol>

Geltender Verordnungstext VISOS	Entwurf Verordnungstext VISOS
<p><b>Art. 10 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben stellen Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele haben, keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Eingriffen in ein Objekt bei Erfüllung einer Bundesaufgabe darf eine Interessenabwägung nur vorgenommen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung vorliegen. Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Hängen mehrere Eingriffe sachlich, räumlich oder zeitlich zusammen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder sind Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten, so ist auch die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen.</p> <p><sup>4</sup> Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so muss sie sich auf ein Mindestmass beschränken. Dabei hat der Verursacher oder die Verursacherin das Gebot der grösstmöglichen Schonung der baukulturellen, insbesondere städtebaulichen Qualitäten des Objekts zu beachten.</p>	<p><b>Art. 10 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben stellen Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele haben, keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen.</p> <p><sup>1bis</sup> <u>Beruht die Erfüllung einer Bundesaufgabe bei Eingriffen innerhalb der Bauzone allein auf einer bundesrechtlichen Bewilligung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b NHG, für deren Erteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist, so sind solche Eingriffe in ein Objekt zulässig, sofern sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen und das mit der Bewilligung zu beurteilende Element keine Auswirkungen auf das Ortsbild hat. Für diese Eingriffe besteht keine Pflicht zur Begutachtung durch die eidgenössischen Kommissionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 NHG.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Eingriffen in ein Objekt bei Erfüllung einer Bundesaufgabe darf eine Interessenabwägung nur vorgenommen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung vorliegen. Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Hängen mehrere Eingriffe sachlich, räumlich oder zeitlich zusammen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder sind Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten, so ist auch die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen.</p> <p><sup>4</sup> Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so muss sie sich auf ein Mindestmass beschränken. Dabei hat der Verursacher oder die Verursacherin das Gebot der grösstmöglichen Schonung der baukulturellen, insbesondere städtebaulichen Qualitäten des Objekts zu beachten.</p>

Geltender Verordnungstext VISOS	Entwurf Verordnungstext VISOS
<p><b>Art. 11 Berücksichtigung durch die Kantone</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone berücksichtigen das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>5</sup> (RPG).</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass das ISOS auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Artikeln 14–20 RPG.</p>	<p><b>Art. 11 Berücksichtigung durch die Kantone</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone berücksichtigen das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>5</sup> (RPG).</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass das ISOS auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Artikeln 14–20 RPG.</p> <p><sup>3</sup> <u>Die Kantone und Gemeinden können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Erhaltungszielen abweichen, wenn aufgrund der Interessenabwägung nach Artikel 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>6</sup> andere Interessen überwiegen.</u></p>

Geltender Verordnungstext RPV	Entwurf Verordnungstext RPV
<p><b>Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern</b></p> <p>Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014<sup>35</sup> über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;</li> <li>b. Gebiete, Baugruppen und Einzelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A<sup>36</sup>;</li> <li>c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>37</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;</li> <li>d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;</li> <li>e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;</li> <li>f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.</li> </ol>	<p><b>Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern</b></p> <p><sup>1</sup> Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014<sup>35</sup> über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;</li> <li>b. <u>bestehende Bauten in Gebieten, oder Baugruppen und sowie</u> Einzelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A<sup>36</sup>;</li> <li>c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>37</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;</li> <li>d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;</li> <li>e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;</li> <li>f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Neu erstellte Bauten gelten ab der Bauabnahme als bestehend im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b.</p>